

# Steuerverordnung

vom 12. Dezember 2000<sup>\*</sup>

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 6 Unterabsatz e, 16 Absatz 3, 21 Absatz 4, 39 Absatz 4, 40 Absatz 1h, 49 Absatz 3d, 125 Absatz 2, 145 Absatz 4, 160 Absatz 3, 192 Absätze 3 und 4, 193 Absatz 2, 194 Absatz 3, 201 Absatz 3, 239 Absatz 1 und 247 des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999<sup>1</sup>, § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983<sup>2</sup> und § 31a Absatz 3 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961<sup>3</sup>,

auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

## *A. Staatssteuern*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1 *Handänderung*

<sup>1</sup> Massgebend für die Zurechnung eines Grundstücks bei einer Handänderung ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs von Nutzen und Schaden, sofern der Kaufvertrag vor diesem Datum abgeschlossen worden ist.

<sup>2</sup> Ist der Übergang von Nutzen und Schaden auf einen vor dem Vertragsabschluss liegenden Zeitpunkt vereinbart, ist für die Zurechnung der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses massgebend.

<sup>3</sup> Für die Zurechnung von Grundstücken bei Handänderungen im Rahmen von Umstrukturierungen (§§ 26 und 75 StG) gelten die Vollzugsbestimmungen der direkten Bundessteuer sinngemäss.<sup>4</sup>

#### § 2 *Abschreibungen und Rückstellungen*

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung erlässt für einzelne Gegenstände oder ganze Gruppen von Bestandteilen des Geschäftsvermögens Richtlinien für die Bemessung der Abschreibungen, welche die erfahrungsgemässe Wertverminderung berücksichtigen. Der steuerpflichtigen Person bleibt im Einzelfall der Nachweis einer weitergehenden Wertverminderung vorbehalten.

<sup>2</sup> Preissteigerungen von Anlagegütern kann durch beschleunigte Abschreibung angemessen Rechnung getragen werden.

<sup>3</sup>Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Richtlinien über die Bemessung der steuerlich zulässigen Rückstellungen.

### § 3 *Bewertung des Warenlagers*

<sup>1</sup>Waren, Halbfabrikate und Rohmaterialien werden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, nach dem Marktwert bewertet. Bauten und Erzeugnisse, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden, gelten nicht als Ware.

<sup>2</sup>Angemessene stille Reserven auf dem Warenlager sind zulässig, wenn das Wareninventar mengenmässig ausgewiesen ist und die stillen Reserven betragsmässig angegeben werden.

<sup>3</sup>Nicht angemessene stille Reserven sind zum steuerbaren Einkommen und Vermögen oder Gewinn und Kapital zu rechnen. Im Übrigen werden stille Reserven auf dem Warenlager erst im Zeitpunkt ihrer Realisierung beziehungsweise buchmässigen Auflösung als Einkommen oder Gewinn besteuert.

## II. Natürliche Personen

### 1. Steuerpflicht

#### § 4 *Steuersatz bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit*

<sup>1</sup>Kann bei steuerpflichtigen Personen, die im Kanton Luzern nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen mangels einer vollständigen Steuererklärung oder anderer Anhaltspunkte nicht ermittelt werden, ist der Steuersatz nach Ermessen festzulegen.

<sup>2</sup>Die Steuer je Einheit beträgt in diesen Fällen mindestens 5 Prozent für das Einkommen und 1,5 Promille für das Vermögen.

#### § 5 *Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge*

Bei Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge von Eltern, die getrennt besteuert werden, erfolgt im interkantonalen Verhältnis die Zurechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Gewährung der Abzüge und Tarife nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

#### § 6 *Erbengemeinschaften*

<sup>1</sup>Erbengemeinschaften, die ein selbständiges Steuersubjekt bilden, haben keinen Anspruch auf die Abzüge und steuerfreien Beträge der §§ 33, 40 Absatz 1c–k und Absatz 2, 42 und 52 StG sowie den Tarif gemäss § 57 Absatz 2 StG.

<sup>2</sup>Jede steuerpflichtige Erbengemeinschaft hat gegenüber der Veranlagungsbehörde eine Vertretung zu

bezeichnen. Unterlässt sie dies, gelten amtliche Mitteilungen an die Erbengemeinschaft als rechtsgültig eröffnet, wenn sie an einen handlungsfähigen Erben oder eine handlungsfähige Erbin zugestellt wurden.

#### § 7 *Besteuerung nach dem Aufwand*

<sup>1</sup>Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens wird die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer sinngemäss angewendet.

<sup>2</sup>Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht wenigstens dem Gesamtbetrag, der sich aus den in § 21 Absatz 3 StG erwähnten Vermögenswerten ergibt.

## 2. *Einkommenssteuer*

#### § 8 *Salärnachgenuss*

Leistungen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einer unselbständigerwerbenden Person nach deren Tod noch erbringt (Gehalt usw.), sind bei der Person, die diese Leistungen erhält, als steuerpflichtiges Einkommen zu erfassen.

#### § 9 *Unterhaltsbeiträge*

Als Unterhaltsbeiträge im Sinn von § 30 Unterabsatz f und § 40 Absatz 1c StG gelten ausschliesslich die periodischen Leistungen.

#### § 10 *Pauschale für Liegenschaftsunterhaltskosten*

<sup>1</sup>Anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten kann die steuerpflichtige Person für Liegenschaften des Privatvermögens einen Pauschalabzug geltend machen.

<sup>2</sup>Der zulässige Pauschalabzug beträgt:

- a. 15 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt,
- b. 25 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode über zehn Jahre, aber nicht mehr als 25 Jahre zurückliegt,
- c. ein Drittel des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts der übrigen Gebäude.

<sup>3</sup>Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen.

<sup>4</sup>Ein Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Pauschalabzug in den letzten sechs Jahren insgesamt sowie in wenigstens vier der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Ein Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zur Pauschale ist nicht zulässig.

§ 11 *Berufskosten*

<sup>1</sup>Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer und der Expatriates-Verordnung <sup>5</sup> sinngemäss.

<sup>2</sup>Das Finanzdepartement berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschalansätze die Pauschalansätze der direkten Bundessteuer.

§ 12 <sup>6</sup> *Krankheits- und Unfallkosten*

<sup>1</sup>Als Krankheits- und Unfallkosten gelten unter Vorbehalt von § 12a Aufwendungen für

- a. ärztliche Betreuung (Honorare, Medikamente usw.),
- b. besondere Heilungsmassnahmen (Bestrahlungen, Massagen, Bäder usw.),
- c. besondere Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kur- oder Erholungsaufenthalt usw.),
- d. Anschaffung und Unterhalt von Hilfsmitteln,
- e. durch eine ärztlich verordnete Diät entstandene Verpflegungsmehrkosten,
- f. durch Krankheit und Unfall bedingte Mehrkosten des Wohnens, der Bekleidung, der Mobilität,
- g. Zahnbehandlungskosten, soweit sie nicht rein kosmetisch bedingt sind.

<sup>2</sup>An die Krankheits- und Unfallkosten sind insbesondere Leistungen Dritter aus Versicherung und Haftpflicht sowie die Hilflosenentschädigung anzurechnen. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, andere öffentliche und private Leistungen mit Fürsorgecharakter, Stipendien und Verwandtenunterstützungen sind anzurechnen, soweit sie zur Deckung der Krankheits- und Unfallkosten dienen.

<sup>3</sup>Zur Berechnung des Abzugs sind die Kosten für den Aufenthalt in Heilstätten, Kur- und Pflegeanstalten um den Betrag zu kürzen, der im eigenen Haushalt für den Lebensunterhalt hätte aufgewendet werden müssen. Der für die Kürzung massgebende Satz wird aufgrund der für die Bewertung der Naturalbezüge geltenden Normen festgesetzt.

§ 12a <sup>7</sup> *Behinderungsbedingte Kosten*

<sup>1</sup>Als behinderungsbedingte Kosten gelten Auslagen für Mehraufwendungen, die steuerpflichtigen Personen oder von ihnen unterhaltenen Personen durch Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes <sup>8</sup> entstehen, soweit sie nicht durch Dritte getragen werden.

<sup>2</sup>Das Finanzdepartement erlässt Richtlinien zu den behinderungsbedingten Kosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Vollzugsbestimmungen des Bundesrechts.

§ 13 *Berechnung des Zweitverdienerabzugs*

<sup>1</sup>Als Erwerbseinkommen im Sinn von § 40 Absatz 2 StG gilt bei unselbständiger Erwerbstätigkeit das

Nettoeinkommen nach Abzug der Beiträge an die Alters- und Hinterbliebenen-, Invaliden-, Arbeitslosen-, Nichtbetriebsunfallversicherung und Erwerbsersatzordnung sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule). Bei selbständiger Erwerbstätigkeit gilt als Erwerbseinkommen der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung des Abzugs sind Ersatzeinkünfte wie zum Beispiel Taggelder der Erwerbsersatzordnung, Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung dem Erwerbseinkommen gleichgestellt.

<sup>3</sup>Liegt das kleinere der beiden Erwerbseinkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) unter dem in § 40 Absatz 2 StG vorgesehenen Betrag, kann nur der verbleibende Betrag abgezogen werden. [8a](#)

#### § 14 *Stichtag*

Die Abzüge nach § 40 Absätze 1g und k StG werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

#### § 15 *Geschäftsjahr*

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr umfasst bei Selbständigerwerbenden in der Regel 12 Monate.

<sup>2</sup>Der Geschäftsabschluss kann ausnahmsweise aus sachlichen, wirtschaftlich vertretbaren Gründen verschoben werden.

### **3. Vermögenssteuer**

#### § 16 *Steuerfreies Vermögen*

<sup>1</sup>Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

<sup>2</sup>Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

<sup>3</sup>Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen namentlich Motorfahrzeuge, Boote, Flugzeuge, Reitpferde und wertvolle Sammlungen.

#### § 17 *Schuldenabzug*

<sup>1</sup>Zum Nachweis einer Schuld bedarf es der Bekanntgabe des Gläubigers oder der Gläubigerin und, sofern sie verzinslich ist, der Vorlage der Zinsquittung.

<sup>2</sup>Der Abzug wird verweigert, wenn eine Inkassostelle den wirklichen Gläubiger oder die wirkliche Gläubigerin nicht bekannt gibt.

<sup>3</sup>Der Abzug von Schulden ist ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zulässig.

#### § 18 *Bemessung des Vermögens bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit*

Bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal der Steuerperiode bemisst sich das bewegliche Geschäftsvermögen für die Steuerperiode, in der die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, aufgrund der Eingangsbilanz.

#### § 19 *Nachträgliche Vermögenssteuer*

<sup>1</sup>Auf das Veranlagungsverfahren sind die Vorschriften des Steuergesetzes, auf das Einsprache- und Beschwerdeverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer entsprechend anzuwenden.

<sup>2</sup>Die Besitzdauer erstreckt sich bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben, bis zum Ende der Steuerperiode, die der Steuerperiode, in der die Veräusserung oder die Zweckentfremdung stattfindet, vorangeht.

<sup>3</sup>Bei ausserhalb des Kantons Luzern wohnenden Steuerpflichtigen erstreckt sich die Besitzdauer bis zum Zeitpunkt, an dem das Grundstück veräussert wurde. Bei Zweckentfremdung durch eine steuerpflichtige Person mit ausserkantonalem Wohnsitz erstreckt sich die Besitzdauer bis zum Ende der Steuerperiode, die der Steuerperiode, in der die Zweckentfremdung stattfindet, vorangeht.

#### § 20 *Aufschub der nachträglichen Vermögenssteuer bei Ersatzbeschaffung ausserhalb des Kantons*

<sup>1</sup>Die nachträgliche Vermögenssteuer wird aufgeschoben, wenn

- a. die steuerpflichtige Person im Kanton Luzern wohnt und Eigentümerin eines selbstbewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebs ist,
- b. das veräusserte Grundstück Teil eines im Grenzgebiet zu einem Nachbarkanton gelegenen, vom Eigentümer oder von der Eigentümerin selbst bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebs ist,
- c. der Veräusserungserlös ein Jahr vor oder zwei Jahre nach der Veräusserung zur Hauptsache für den Erwerb oder den Bau einer im Nachbarkanton gelegenen selbstbewirtschafteten Ersatzliegenschaft verwendet wird,
- d. das Ersatzgrundstück in Luftlinie gemessen nicht mehr als 10 Kilometer vom Ökonomiegebäude des selbstbewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebs entfernt liegt.

<sup>2</sup>Fällt eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für den Aufschub nachträglich weg, ist die nachträgliche Vermögenssteuer zu erheben. Die Besitzdauer erstreckt sich bis zum Ende der Steuerperiode, die der Steuerperiode, in der die Voraussetzung wegfällt, vorangeht.

<sup>3</sup>Bei Veräusserung der Ersatzliegenschaft durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) oder

Erbvorbezug, bleibt die nachträgliche Vermögenssteuer aufgeschoben, sofern der Erwerber oder die Erwerberin den Landwirtschaftsbetrieb des Erblassers oder der Erblasserin zur Selbstbewirtschaftung übernimmt und gegenüber der Veranlagungsbehörde schriftlich erklärt, die nachträgliche Vermögenssteuer zu übernehmen und in die Rechtsstellung des Veräusserers oder der Veräusserin einzutreten.

<sup>4</sup>Die steuerpflichtige Person hat den Wegfall einer Voraussetzung für den Aufschub nach Absatz 1 zusammen mit der nächsten Steuererklärung oder bei Wegzug innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde zu melden. Bei Verletzung der Meldepflicht gelangen die Bestimmungen der §§ 208 ff. StG zur Anwendung.

#### 4. Steuerberechnung<sup>9</sup>

§ 20a <sup>10</sup> *Ermässigung der Einkommenssteuer für ausgeschüttete Gewinne*

<sup>1</sup>Für die Berechnung des prozentualen Umfangs einer Beteiligung im Sinn von § 57 Absatz 6 StG ist der Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausschüttung massgebend.

<sup>2</sup>Wird beim Verkauf einer Beteiligung der Bezug des Beteiligungsertrages vorbehalten, wird für die Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verkaufs abgestellt.

<sup>3</sup>Für die Ermittlung des Verkehrswertes einer Beteiligung wird auf die Verhältnisse an dem Bilanzstichtag abgestellt, welcher der Ausschüttung zugrunde liegt.

§ 20b <sup>11</sup> *Ermässigung der Vermögenssteuer für Beteiligungen*

<sup>1</sup>Ob die Voraussetzungen für eine Ermässigung der Vermögenssteuer im Sinn von § 60 Absatz 3 StG erfüllt sind, wird nach den Verhältnissen am Vermögensstichtag gemäss § 55 Absatz 1 StG beurteilt.

<sup>2</sup>In Bezug auf die Beteiligungsquote, die Anzahl Titel und die Verkehrswernermittlung sind diejenigen Werte verbindlich, die für die Vermögenssteuer gelten.

### III. Juristische Personen

§ 21 *Voraussetzungen der Steuerbefreiung*

Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur unter der Voraussetzung, dass Gewinn und Kapital, das den in § 70 Absatz 1e–i StG umschriebenen Zwecken gewidmet ist, auch tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäss verwendet wird.

§ 22 *Beteiligungs- und Holdinggesellschaften*

<sup>1</sup>Für die Bewertung der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 StG gilt § 47 StG sinngemäss.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der Quote von 20 Prozent gemäss § 83 Absatz 2b StG können mehrere Verkäufe in

einem Geschäftsjahr zusammengerechnet werden.

§ 23 *Verlegung des Geschäftsabschlusses*

<sup>1</sup>Der Geschäftsabschluss von juristischen Personen kann ausnahmsweise aus sachlichen, wirtschaftlich vertretbaren Gründen verschoben werden.

<sup>2</sup>Die Kapitalsteuer ist bei Verlegung des Geschäftsabschlusses anteilmässig geschuldet.

§ 24 <sup>12</sup> *Bemessung des Eigenkapitals*

<sup>1</sup>Für die Bemessung des Eigenkapitals ist das Eigenkapital am Bilanzstichtag des Geschäftsabschlusses nach Gewinnverwendung massgebend.

<sup>2</sup>Bei einer Steuerauscheidung unterliegt das im Kanton Luzern steuerbare Eigenkapital ab fünf Millionen Franken einer Steuer je Einheit von 0,5 Promille.

## IV. Verfahren

### 1. Behörden

§ 25 *Einwohnergemeinde*

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Vorbereitungsarbeiten der Veranlagung durchzuführen und der Veranlagungsbehörde unentgeltlich geeignete Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup>Stellt die Einwohnergemeinde ein Gesuch um Erteilung der Veranlagungskompetenz, hat sie nachzuweisen, dass sie personell und organisatorisch dauerhaft in der Lage ist, eine ordnungsgemässe Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer und die Durchführung der von den kantonalen Aufsichtsbehörden zuhanden der Veranlagungsbehörden getroffenen Weisungen und Anordnungen zu gewährleisten. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. die Person, die das Gemeindesteuernamt führt, und deren Stellvertretung weisen eine qualifizierte Ausbildung, vertiefte steuerrechtliche Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung und Bewährung in der Steuerveranlagung vor,
- b. auf dem Gemeindesteuernamt muss mindestens eine Person vollamtlich zur Hauptsache in der Veranlagung tätig sein,
- c. die Stellvertretung ist gemeindeintern oder vertraglich extern geregelt,
- d. für den Datenaustausch werden die von der kantonalen Steuerverwaltung definierten Anforderungen erfüllt.

<sup>3</sup>Wird dem Gesuch der Einwohnergemeinde entsprochen, bezeichnet die kantonale Steuerverwaltung die Gemeinde als Veranlagungskreis und wählt mindestens eine Person und eine Stellvertretung zur

Veranlagungsbehörde.

<sup>4</sup>Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt, inwieweit bestimmte Personenkategorien (Pauschalierte usw.) nicht von der Einwohnergemeinde veranlagt werden. Für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist ein Einschätzungsvorschlag gemäss § 125 Absatz 1 StG zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung auszuarbeiten.

<sup>5</sup>Wollen sich mehrere Einwohnergemeinden zu einem Veranlagungskreis zusammenschliessen, gelten die Bestimmungen der Absätze 1–4 sinngemäss.

## § 26 *Steuerkommission*

<sup>1</sup>Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Steuerkommission erforderlich. Die Erledigung von Einsprachen auf dem Zirkulationsweg ist zulässig.

<sup>2</sup>Die Steuerkommission trifft ihren Entscheid mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Abstimmungen keine Stimmenmehrheit, zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

<sup>3</sup>Die Sekretariatsarbeiten der Steuerkommissionen werden durch die Einwohnergemeinden oder die kantonale Steuerverwaltung besorgt.

## 2. *Steuerveranlagung*

### § 27 *Fristen*

<sup>1</sup>Beweiserhebungen, bei denen Steuer- und Auskunftspflichtige mitzuwirken haben (Bücheruntersuchung, Augenschein), sind ihnen mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen. Vorbehalten bleiben Beweiserhebungen nach § 220 Absatz 3 StG.

<sup>2</sup>Für Aufforderungen an Steuer- und Auskunftspflichtige im Beweisverfahren (Einreichung von Beweismitteln usw.) ist eine Frist von mindestens 20 Tagen anzusetzen.

<sup>3</sup>Kommen Steuer- oder Auskunftspflichtige einer Verfahrenspflicht nicht nach, sind sie unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen zu mahnen.

### § 28 *Einsprache*

<sup>1</sup>Jede schriftliche Einwendung gegen die Veranlagung innerhalb der Einsprachefrist ist als Einsprache zu behandeln. Auf mündliche Einsprachen ist nicht einzutreten. Werden solche bei einer Steuerbehörde angebracht, hat diese den Einsprecher oder die Einsprecherin auf das Formerfordernis der Schriftlichkeit ausdrücklich aufmerksam zu machen.

<sup>2</sup>Einsprachen ohne einen bestimmten Antrag sind unter Ansetzung einer Frist von mindestens 10 Tagen zur Verbesserung zurückzuweisen, unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

<sup>3</sup>Kann den in der Einsprache gestellten Anträgen schon aufgrund der Einspracheschrift entsprochen werden, findet keine mündliche Einspracheverhandlung statt.

#### § 29 *Einigung*

<sup>1</sup>Kommt im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zwischen der steuerpflichtigen Person und der Steuerbehörde eine Einigung zustande, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen.

<sup>2</sup>Das Protokoll hat die Steuerfaktoren und den anwendbaren Steuertarif zu enthalten und ist von der Steuerbehörde und der steuerpflichtigen Person zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Die Veranlagung wird mit der Unterzeichnung rechtskräftig. Das Einspracherecht nach § 161 Absatz 2 StG bleibt vorbehalten.

#### § 30 *Steuerregister*

<sup>1</sup>Liegen im Zeitpunkt der Steuerregistraufgabe einzelne Veranlagungen noch nicht vor, ist nach abgeschlossener Veranlagung auf Verlangen über deren Ergebnis Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup>Die Auskunft über die Veranlagung steuerpflichtiger Personen bleibt auf die Mitteilung der im Steuerregister aufgeführten Steuerfaktoren beschränkt.

<sup>3</sup>Die Gebühr für eine Auskunft aus dem Steuerregister im Sinn von § 160 Absatz 3 StG beträgt 10 Franken pro steuerpflichtige Person, mindestens aber 20 Franken für jede Auskunft.

<sup>4</sup>Die Bekanntgabe von Steuerfaktoren an Medien und deren Veröffentlichung sind untersagt.

#### § 31 *Steuerwertmeldungen*

Steuerwertmeldungen an ausserkantonale Steuerbehörden sind der kantonalen Steuerverwaltung zur Weiterleitung einzureichen.

### V. Inventar

#### § 32

Für die Aufnahme des Inventars nach den §§ 182–188 StG gilt die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer <sup>13</sup> sinngemäss.

## VI. Bezug

### § 33 *Verzinsung von Vorauszahlungen*

<sup>1</sup>Vorauszahlungen sind entsprechend ihrem Zahlungseingang, frühestens ab 1. Januar der Steuerperiode, bis zur Fälligkeit der Abgabeforderung zu verzinsen.

<sup>2</sup>Die provisorische oder definitive Verrechnungssteuergutschrift wird ab 1. Juni der Veranlagungsperiode bis zur Fälligkeit der Abgabeforderung verzinst, wenn die steuerpflichtige Person das Wertschriftenverzeichnis bis zum 31. März der Veranlagungsperiode einreicht.

<sup>3</sup>Wird das Wertschriftenverzeichnis nach dem 31. März der Veranlagungsperiode eingereicht, gilt die provisorische oder definitive Verrechnungssteuergutschrift ab Datum der Gutschrift bei der Einwohnergemeinde, frühestens ab 1. Juni der Veranlagungsperiode, als Vorauszahlung, die bis zur Fälligkeit der Abgabeforderung zu verzinsen ist.

### § 34 *Verzinsung zu viel bezahlter Beträge*

Bezahlte Beträge, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, sind ab Fälligkeit oder späterem Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

### § 35 *Verzinsung zu wenig bezahlter Beträge*

Soweit der definitive Rechnungsbetrag bei Fälligkeit der Abgabeforderung oder 30 Tage nach Zustellung der Rechnung in den Fällen von § 191 Absatz 2 StG nicht bezahlt ist, ist er ab diesem Zeitpunkt bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung oder bis zur früheren Ausstellung der Schlussrechnung zu verzinsen.

### § 36 *Verrechnungssteuergutschriften*

<sup>1</sup>Die provisorische oder definitive Verrechnungssteuergutschrift für die laufende Steuerperiode wird mit der Akontorechnung der folgenden Steuerperiode verrechnet.

<sup>2</sup>Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuergutschrift für die laufende Steuerperiode erfolgt mit der Schlussrechnung der folgenden Steuerperiode.

### § 37 *Rückerstattung bezahlter Beträge*

<sup>1</sup>Die Bezugsbehörde kann Vorauszahlungen, soweit sie die aufgrund der Steuererklärung, der letzten Veranlagung oder des mutmasslich geschuldeten Betrags berechneten Abgabebeträge übersteigen, sowie zu viel bezahlte Beträge ohne Antrag der steuerpflichtigen Person zurückerstatten. Vorauszahlungen werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person so weit zurückerstattet, als eine Steuerrechnung vorliegt, die tiefer ist als die geleisteten Vorauszahlungen.

<sup>2</sup>Verlegt die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz während der Steuerperiode in eine andere luzernische Gemeinde oder einen anderen Kanton mit Gegenwartsbesteuerung, werden ihr Vorauszahlungen, die der Wegzugsgemeinde entrichtet und der laufenden Steuerperiode gutgeschrieben worden sind, samt Zins zurückerstattet. Die Bezugsbehörde kann diese stattdessen direkt der Zuzugsgemeinde überweisen.

<sup>3</sup>Ergibt eine aufgrund des Todes eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners erstellte Schlussrechnung einen Saldo zugunsten der Ehegatten oder zugunsten der eingetragenen Partner, kann die Bezugsbehörde diesen auf das Kontokorrent des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners übertragen. <sup>13a</sup>

#### § 38 *Zahlungen bei Ausständen in mehreren Steuerperioden*

Die Bezugsbehörde kann die für eine bestimmte Steuerperiode eingegangene Zahlung mit offenen Forderungen aus anderen Steuerperioden verrechnen.

#### § 39 *Mahngebühren*

<sup>1</sup>Die Mahngebühr nach den §§ 145 Absatz 4 und 192 Absatz 4 StG beträgt 40 Franken. Für die erste Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Mahngebühren werden zusammen mit den Staats- und Gemeindesteuern in Rechnung gestellt und bezogen. Sie fallen der Bezugsbehörde zu.

#### § 40 *Teilweise einbringliche Beträge*

Nur teilweise eingebrachte Steuerbeträge sind auf den Staat und die anspruchsberechtigten Gemeinden im Verhältnis der bezogenen Steuereinheiten zu verteilen.

#### § 41 *Erlassbehörde*

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Erlassbehörde richtet sich nach dem Betrag des angebehrten Erlasses. Über Gesuche um Erlass von Steuern entscheidet

- a. bis 5000 Franken die Einwohnergemeinde,
- b. bei mehr als 5000 Franken die kantonale Steuerverwaltung,
- c. bei mehr als 20000 Franken das Finanzdepartement.

<sup>2</sup>Wird ein Gesuch um Erlass von Staats- und Gemeindesteuern für mehrere Steuerperioden gestellt, richtet sich die Zuständigkeit nach den auf die einzelnen Steuerperioden entfallenden Beträgen ohne Zinsen. Sind nach Absatz 1 verschiedene Erlassbehörden zuständig, entscheidet die nach dem höchsten Betrag einer Steuerperiode zuständige Behörde über das Gesuch.

<sup>3</sup>Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet abweichend von Absatz 1a über Erlassgesuche von juristischen Personen und Selbständigerwerbenden ausserhalb der Land- und Forstwirtschaft sowie über Gesuche um Erlass der Quellensteuer mit Ausnahme der Quellensteuer nach § 110 StG.

#### § 42 *Erlassentscheid*

<sup>1</sup>Bei Behandlung von Erlassgesuchen ist die Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup>Ein Erlass ist für alle beteiligten Gemeinwesen im gleichen Verhältnis auszusprechen.

<sup>3</sup>Der Entscheid über den Erlass kann an Bedingungen (Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen usw.) geknüpft werden.

## ***B. Gemeindesteuern***

### **I. Steuerausscheidung**

#### **1. Voraussetzungen und Verlegung**

##### **§ 43**      *Natürliche Personen*

<sup>1</sup>Hat eine natürliche Person ausserhalb der Gemeinde, in der sich am 31. Dezember des Kalenderjahres oder am Ende der Steuerpflicht ihr Wohnsitz befindet, Grundstücke, Betriebe oder Betriebsstätten, steht der Gemeinde, in deren Gebiet diese liegen, ein entsprechender Anteil am Steuerbetrag zu.

<sup>2</sup>Einkünfte aus Liegenschaftshandel sind in jedem Fall der Liegenschaftsgemeinde zur Besteuerung zuzuteilen.

<sup>3</sup>Eine Steuerausscheidung unterbleibt, wenn weder das auf die anspruchsberechtigte Gemeinde entfallende steuerbare Vermögen 50000 Franken noch das steuerbare Einkommen 2000 Franken übersteigt.

<sup>4</sup>Im Übrigen richtet sich die Ausscheidung der Gemeindesteueranteile, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nach dem interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht.

##### **§ 44**      *Juristische Personen*

<sup>1</sup>Hat eine juristische Person ausserhalb der Gemeinde, in der sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihr Sitz befindet, Grundstücke, Betriebe oder Betriebsstätten, steht der Gemeinde, in deren Gebiet diese liegen, ein entsprechender Anteil am Steuerbetrag zu.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 43 sinngemäss.

##### **§ 45**      *Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke*

Das Einkommen aus land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, die sich in mehreren Gemeinden befinden, ist im Verhältnis der Steuerwerte zu verteilen, sofern diese auf Ertragswertschätzungen beruhen.

##### **§ 46**      *Einzelfirmen*

<sup>1</sup>Führt eine natürliche Person ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde einen Geschäftsbetrieb, sind vom Einkommen aus dem Geschäftsbetrieb 25 Prozent der Wohnsitzgemeinde zuzuteilen.

<sup>2</sup>Übersteigt der nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts ermittelte Anteil einer Betriebsstätte, die sich am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person befindetet, 25 Prozent am Gesamteinkommen des Geschäftsbetriebes, ist der Wohnsitzgemeinde anstelle des pauschalen Anteils von 25 Prozent der höhere Anteil zuzuweisen.

#### § 47 *Personengesellschaften*

<sup>1</sup>Das Einkommen der Teilhaberinnen oder Teilhaber aus einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist zu einem Viertel der Wohnsitzgemeinde und zu drei Vierteln der Gemeinde, in der sich der Geschäftsbetrieb befindet, zuzuteilen.

<sup>2</sup>Das Einkommen aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft umfasst die Gehalts- und Naturalbezüge, die Zinsen auf der Kapitaleinlage und den Gewinnanteil.

<sup>3</sup>Liegt der Geschäftsbetrieb im Gebiet mehrerer Gemeinden, ist das auf diese entfallende Einkommen (75 Prozent) nach dem interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht zu verteilen.

<sup>4</sup>Die Regelung gemäss § 46 Absatz 2 gilt auch für Teilhaberinnen und Teilhaber von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften.

## 2. Verfahren

#### § 48 *Geltendmachung des Anspruchs*

<sup>1</sup>Erhebt eine Gemeinde Anspruch auf einen Steueranteil, hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsorts bis zum Ende der Steuerperiode, bei Erbfällen innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Ausscheidungsvoraussetzungen, mitzuteilen.

<sup>2</sup>Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, unterbleibt die Ausscheidung, sofern die Veranlagungsgemeinde vom Ausscheidungsanspruch nicht sonst wie Kenntnis hat.

#### § 49 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup>Die Ausscheidung der Steueranteile an die anspruchsberechtigten Gemeinden ist Sache der Einwohnergemeinde am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person.

<sup>2</sup>Bei juristischen Personen und Selbständigerwerbenden ausserhalb der Land- und Forstwirtschaft erfolgt die Ausscheidung durch die Veranlagungsbehörde.

#### § 50 *Eröffnung*

<sup>1</sup>Der Entscheid über die Steuerausscheidung ist der steuerpflichtigen Person sowie den anteilsberechtigten Gemeinden unter Hinweis auf das Einspracherecht schriftlich zu eröffnen.

<sup>2</sup>Eine Einsprache ist den übrigen Einspracheberechtigten unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Vernehmlassung zuzustellen.

## II. Liegenschaftssteuer

### § 51

<sup>1</sup>Die Liegenschaftssteuer ist für das ganze Jahr geschuldet. Änderungen in den Eigentums- oder Nutzniessungsverhältnissen am Grundstück, die nach dem 1. Januar eintreten, sind für Personen, die bis Ende Jahr aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig sind, ohne Einfluss auf die Steuerpflicht.

<sup>2</sup>Für Grundstücke, die mit einer Nutzniessung belastet sind, hat die Nutzniesserin oder der Nutzniesser die Liegenschaftssteuer zu entrichten.

<sup>3</sup>Für Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Grundstück haben, ist eine Gesamtveranlagung der Liegenschaftssteuer zulässig. Personengesamtheiten haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde eine Vertretung zu bezeichnen. Unterlassen sie dies, gelten amtliche Mitteilungen an Personengesamtheiten als rechtsgültig eröffnet, wenn sie einem handlungsfähigen Mitglied der Personengesamtheit zugestellt wurden.

<sup>4</sup>Als wesentliche Änderung des Steuerwertes gemäss § 246 Absatz 1 StG gilt eine Änderung um mehr als 400000 Franken.

## C. Schlussbestimmungen

### I. Aufhebung und Änderung von Erlassen

#### § 52 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss über die Milderung der kalten Progression im Steuergesetz vom 23. September 1986 <sup>14</sup>,
- b. Beschluss über die Milderung der kalten Progression im Steuergesetz vom 28. August 1990 <sup>15</sup>,
- c. Beschluss über die Milderung der kalten Progression im Steuergesetz vom 22. September 1992 <sup>16</sup>,
- d. Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 7. April 1975 <sup>17</sup>,
- e. Verordnung über die Gewährung besonderer Steuererleichterungen gemäss § 95 des Steuergesetzes vom 13. Februar 1961 <sup>18</sup>,
- f. Verordnung über die Grundstückgewinnsteuer und die nachträgliche Vermögenssteuer bei der

Veräusserung landwirtschaftlicher Grundstücke im Grenzgebiet vom 9. September 1986 <sup>19</sup>,

g. Verordnung über den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA vom 5. Oktober 1953 <sup>20</sup>.

§ 53 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang <sup>21</sup> geändert:

a. Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen vom 6. September 1965 <sup>22</sup>,

b. Verordnung zum Stipendiengesetz vom 4. September 1992 <sup>23</sup>,

c. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsverordnung) vom 24. Juli 1967 <sup>24</sup>,

d. Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes vom 27. Mai 1908 betreffend die Erbschaftssteuern vom 22. Juli 1908 <sup>25</sup>,

e. Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 6. Dezember 1994 <sup>26</sup>,

f. Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen vom 5. Dezember 1995 <sup>27</sup>,

g. Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995 <sup>28</sup>,

h. Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 11. Juni 1996 <sup>29</sup>,

i. Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 <sup>30</sup>.

## II. Übergangsbestimmung

§ 54 *Selbständigerwerbende mit gebrochenen Geschäftsjahren*

<sup>1</sup>Bei Selbständigerwerbenden mit gebrochenen Geschäftsjahren, die das Geschäftsjahr unverändert beibehalten, wird das ordentliche Einkommen des Geschäftsjahres 2000/2001 von Amtes wegen nur anteilmässig zur Bemessung der Steuer des Jahres 2001 herangezogen.

<sup>2</sup>Das ausserordentliche Einkommen des gebrochenen Geschäftsjahres 2000/2001 wird voll zusammen mit dem übrigen Einkommen zur Bemessung der Steuer des Jahres 2001 herangezogen.

## III. Inkrafttreten

§ 55

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler